

Ass. jur. Daniel J. Schneider und Ref. jur. Julian Stein, LL.M. (Glasgow)*

„Zahnschmerzen um krumme Rechnungen“

THEMATIK	Bürgerliches Recht: Behandlungsvertrag, Ohne-Rechnung-Abrede, Rücktritt
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examensklausur
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Schönfelder, Schönfelder Ergänzungsband

* Der Verfasser *Schneider* ist Notarassessor in Ludwigshafen am Rhein und Doktorand am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Bankrecht (Professor Dr. *Peter O. Mülbert*) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Der Verfasser *Stein* ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Handelsrecht (Professor Dr. *Dagmar Kaiser*) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Die Klausur wurde im Wintersemester 2018/2019 in leicht abgewandelter Form im Großen Klausurenkurs der Johannes Gutenberg-Universität Mainz gestellt. Von 164 Teilnehmenden erreichten sechs (3,66 %) die Notenstufe „Vollbefriedigend“ oder besser. Der Notenschnitt betrug 4,67 Punkte, die Misserfolgsquote lag bei 40,85 %.

■ SACHVERHALT

Zahnarzt Z bietet seinen Patienten gerne sog. IGeL (Individuelle Gesundheitsleistungen) an. Diese werden – was Z weiß – nicht von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen und müssen vom Patienten selbst getragen werden. Dennoch bietet er der Studentin J eine professionelle Zahnreinigung an, ohne sie über die fehlende Kostenübernahme durch die Krankenkasse zu informieren. J ist von den angepriesenen Vorzügen einer Zahnreinigung begeistert und willigt in die Behandlung ein. Als ihr Z nach abgeschlossener und fachgerecht durchgeführter Behandlung eine Rechnung in der branchenüblichen Höhe von 150 EUR präsentiert, ist sie vollends perplex. Davon dass sie selbst die Kosten für die Zahnreinigung tragen müsse, habe sie nichts gewusst. Sie hätte sich die Inanspruchnahme dieser „Dienstleistung“ angesichts ihres geringen BAföG-Satzes auch niemals erlaubt. Auf keinen Fall möchte sie die Rechnung begleichen. Sie meint, Z hätte sie auf jeden Fall über die entstehenden Kosten aufklären müssen. Dies ergebe sich bereits aus dem Gesetz. Sollte der Anspruch gleichwohl bestehen, könne sie diesem die ihr dadurch zugleich entstehenden Einbußen entgegenhalten. Z erwidert, es sei allgemein bekannt, dass die Kosten für professionelle Zahnreinigungen vom Patienten selbst getragen werden müssten, der Zahlungsanspruch ergebe sich aus dem Behandlungsvertrag.

Aufgabe 1: Kann Z von J Zahlung in Höhe von 150 EUR verlangen?

Wenig später kommt Patient P in die Praxis des Z. P ist an einem Zahnbleaching interessiert. Dabei handelt es sich um eine rein kosmetische Behandlung, die zu einer Aufhellung der Zähne führen soll. Um dieses Mal Streit zu vermeiden, überreicht ihm Z vor der Durchführung des Zahnbleachings ein ausführliches Preis- und Leistungsverzeichnis, in welchem er die Kosten des Zahnbleachings (250 EUR inkl. USt.) zusätzlich farblich gekennzeichnet hat. P erklärt sich mit den Kosten und der Behandlung einverstanden und lässt sich behandeln. Nach Abschluss der Behandlung kommt ihm eine Idee: Er zwinkert Z zu und erwähnt, dass er keine Rechnung benötige und gerne bar zahlen würde, um lästige „Zwangsabgaben“ zu vermeiden. Z freut sich über den Vorschlag, spart ihm dieser doch einigen Verwaltungsaufwand und Steuern. Man einigt sich auf 200 EUR bar.

Zwei Tage nach der Behandlung stellen sich bei P unerträgliche Zahnschmerzen ein. Das Bleichmittel war zu stark konzentriert und hat den Zahnschmelz angegriffen. P wird in der Universitätsmedizin vorgestellt, wo ein grober Behandlungsfehler festgestellt wird. In der Folge muss sich P einer schmerzhaften Behandlung unterziehen. Er verlangt für sein Leid von Z – der Höhe nach angemessene – 500 EUR Schmerzensgeld. Z will davon nichts wissen: Er meint, die Barzahlungsabrede stehe einer vertraglichen Haftung entgegen. Außerdem habe er P (was zutrifft) über die Risiken eines Zahnbleachings ordnungsgemäß aufgeklärt, und P habe in die Behandlung eingewilligt. P entgegnet, dass im Zeitpunkt der Behandlung eine Barzahlungsabrede noch gar nicht vorgelegen habe, im Übrigen sei auch ohne wirksamen Behandlungsvertrag ein Schmerzensgeld nicht ausgeschlossen.

Aufgabe 2: Hat P einen Anspruch auf Zahlung von 500 EUR Schmerzensgeld? Eventuelle Schutzgesetzverletzungen sind nicht zu prüfen. Gehen Sie bei der Bearbeitung davon aus, dass Z infolge der Barzahlungsabrede gegen seine steuerlichen Pflichten iSd § 1 II Nr. 2 SchwarzArbG verstößt.

Daheim erwartet Z weiterer Ärger. Seine volljährige Tochter T hat sich von B tätowieren lassen. Nachdem sie zunächst zufrieden das Tattoostudio verlassen hatte, stellt sie zuhause fest, dass die Proportionen uneinheitlich sind, und nicht der von ihr bei Vertragsschluss ausgewählten Vorlage entsprechen. B ist zwar zur Nachbesserung bereit, T lehnt eine solche jedoch mit Verweis auf ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit ab. Sie lässt B wissen, sie wolle zurücktreten, um wenigstens die bereits gezahlten 50 EUR wiederzuerlangen. B hält ihr entgegen, dass sie doch selbst für die ausbleibende Nachbesserung verantwortlich sei und weigert sich, die 50 EUR zurückzuzahlen.

Aufgabe 3: Hat T gegen B einen Anspruch auf Rückzahlung der 50 EUR? Gehen Sie bei der Bearbeitung davon aus, dass entsprechende Ungenauigkeiten bei den Proportionen keine Seltenheit sind und eine Nachbesserung grundsätzlich unkompliziert möglich ist.

Hinweis: Übergangsvorschriften, Gebührenordnungen (namentlich GOZ) sowie steuerrechtliche Vorschriften (AO, UStG, EStG) sind nicht zu prüfen.